**Merkblatt Studierende aus Staaten der EU-27 / EFTA betreffend**

**Erwerbsmöglichkeit während dem Studium**

Sie sind Staatsangerhörige/-er eines EU-27/EFTA Staates und befinden sich zu

Studienzwecken in der Schweiz. Zur Aufnahme eines Nebenerwerbes während der Studienzeit beachten Sie bitte das Folgende:

**Studierende EU-27/EFTA mit Nebenerwerb:**

EU-27/EFTA-Staatsangehörige in Ausbildung (Studierende, Weiterbildung), denen eine

Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ausgestellt wurde, können einen Nebenerwerb **von bis zu** 15 Stunden in der Woche ausüben. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Der Arbeitgeber hat daher den Nebenerwerb mittels Formular 1 (erhältlich unter www.migration.lu.ch) und Arbeitsvertrag dem Amt für Migration Luzern zu melden. Während des Semesters darf die Arbeitszeit 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine Vollzeitbeschäftigung während der Semesterferien ist möglich, sofern sie gemeldet wird.

Eine Arbeitstätigkeit **von mehr als** 15 Stunden pro Woche ist bewilligungspflichtig. Der

Arbeitgeber hat ein entsprechendes Gesuch (Formular 1) zusammen mit dem Arbeitsvertrag und einer Passkopie dem Amt für Migration des Kantons Luzern zu stellen.

Das Studium muss jedoch immer Hauptaufenthaltszweck bleiben.